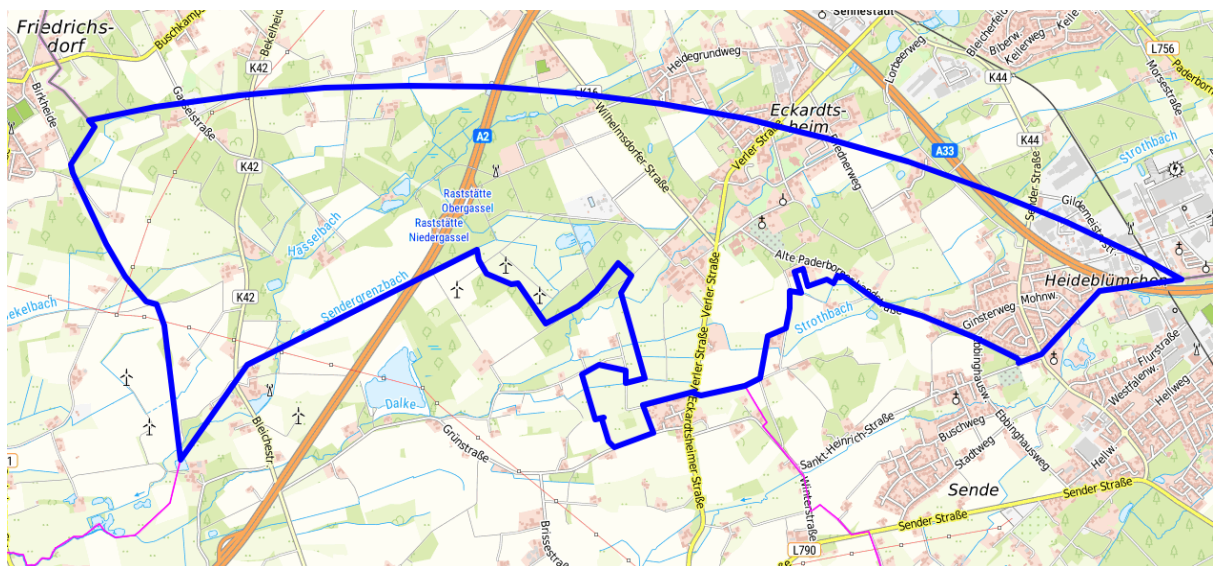


Tierseuchen-Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI)
- umgangssprachlich Geflügelpest –
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 13.11.2025

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Nachdem in einem Geflügelbestand im Kreis Gütersloh am 12.11.2025 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, hat der Kreis Gütersloh mit Allgemeinverfügung vom 13.11.2025 um diesen Geflügelbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von 10 km festgelegt, die sich zum Teil auch auf das Gebiet der Stadt Bielefeld erstreckt. Für das betroffene Gebiet im Bereich der Stadt Bielefeld wird deshalb eine **Überwachungszone** festgelegt, die die Bereiche Senne, Sennestadt und Dalbke betrifft und in dem folgenden Kartenausschnitt als blau umrandetes Gebiet dargestellt ist. Gebietsbeschreibung: Koordinate 8,527474 / 51,845590 mit 10 km-Radius auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld.



Die Überwachungszone auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld kann im Internet unter dem folgenden Link als interaktive Karte eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/F245810962333893943BDA4D656C1729B925F0244CE80545D92D2B3BC1C7E0F5>

2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb der Überwachungszone angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1. und 2. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2:
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
- Gehaltene Vögel,
- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:
- Federn
- Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu
- andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist, benutzter Einstreu und Federn
Ausgenommen hiervon sind
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 22.10.2025, gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden.

- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	
3.	Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstallungsgebot: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
4.	Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter VET.LMUE@bielefeld.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 0521/51-3851 oder -6392. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
7.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
a)	Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
b)	Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

Begründung:

Die Stadt Bielefeld nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr (§ 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW) und ist damit nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu Nummern 1. und 2.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krank-

heit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren bekannt geworden (Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 06.11.2025). Allerdings zirkulieren hierzulande immer wieder verschiedene H5-Viren bei Wildvögeln und Geflügel, darunter die für Vögel hochpathogenen Influenzaviren A(H5N1), A(H5N8) und A(H5N6).

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 12.11.2025 wurde amtlich festgestellt, dass es sich bei den aus dem Betrieb im Kreis Gütersloh nachgewiesenen Influenzaviren um das aviäre Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Der vom Kreis Gütersloh festgelegte Radius dieser Überwachungszone erstreckt sich über die Grenze des Kreises Gütersloh hinaus bis in das Gebiet der Stadt Bielefeld. Daher sind die Überwachungszonen auch auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld fortzuführen. Die Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich

verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu Nummer 3.:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen (z. B. Verbringungsverbote, Reinigung und Desinfektion, Duldungsanordnung von Maßnahmen zur Absperrung von Gebieten) keine aufschiebende Wirkung. Für dort nicht umfasste Maßnahmen kann die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet werden, so dass die aufschiebende Wirkung einer Klage entfällt. Die sofortige Vollziehung kann in den Fällen angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahme im öffentlichen Interesse geboten ist.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nummer 4.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit die Maßnahmen nicht bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung einer Klage der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss.

Es kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden gestellt werden.

Bielefeld, 13.11.2025

I. A.

Harmsen

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld per Email unter VET.LMUE@bielefeld.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 0521/51-3851 oder -6392 unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.bielefeld.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPest-SchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) NRW
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –